

Satzung

des Vereins „Forum der Militärischen Luftfahrt e.V.“

(Stand: 16.7.2015)

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Forum der Militärischen Luftfahrt e.V. (FML e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Absicht des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinschaftlicher Interessen der Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sowie deren Vertretung gegenüber nationalen und internationalen Organisationen.

Dies schließt das gemeinsame Bemühen um eine, im Bereich der Luft- und Raumfahrt tätige, leistungsfähige nationale Industrie mit ein. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch:

- Förderung des Verständnisses und der Unterstützung für die Belange der europäischen militärischen Luftfahrt in Politik und Öffentlichkeit,
- Aktive Unterstützung der gesellschaftlichen Kräfte, die die deutsche militärische Luftfahrt als einen wesentlichen Teil der nationalen und europäischen Verteidigungsfähigkeit verstehen,
- Vertiefen des Verständnisses für wehrrechtliche und wehrwirtschaftliche Fragen auf dem Gebiet der Technik und konsequentes Eintreten für eine an den Aufgaben der militärischen Luftfahrt ausgerichtete Ausrüstung,

- Förderung der europäischen Zusammenarbeit,
- Vertretung der im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche/fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sein, soweit sie einen dem § 2 entsprechenden Zweck verfolgen.

3. Außerordentliche Mitglieder können werden:

- Juristische und natürliche Personen anderer Organisationen, soweit sie einem dem § 2 entsprechenden Zweck verfolgen,
- Natürliche Personen, welche die der in § 2 normierten Zweckbestimmung zugrundeliegenden Inhalte unterstützen und fördern.

4. Ehrenmitglieder wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Aufgabenerfüllung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

5. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen, deren Zweck und Tätigkeit sich gegen den demokratischen Rechtsstaat, die Bundeswehr oder den FML e.V. richtet, ist ausgeschlossen.

6. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Beitritt befindet.

7. Die Mitgliedschaft endet bei:

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,

- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten, zum Ende des Geschäftsjahres, gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung (mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen), wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben jährlich Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Natürliche Personen, soweit sie einer juristischen Person nach § 3 Abs. 2 oder 3 angehören, zahlen den Mitgliedsbeitrag dort. Diese führen den, an den FML e.V. zu entrichtenden Beitragsanteil, an den Schatzmeister ab. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

- Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- Mitglieder erhalten, in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt sein.
- Es dürfen keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des FML e.V. sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und das Präsidium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle 4 Jahre im letzten Quartal des Geschäftsjahrs durchzuführen. Sie ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums,
- den ordentlichen juristischen Personen mit jeweils einem Vertreter aus Mitgliedsverbänden, Vereinen, Firmen und anderen Organisationen. Die übrigen stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung verfügen über je 1 Stimme, wobei Vertretung durch einen stimmberechtigten Teilnehmer möglich ist, die in schriftlicher Form vorliegen muss.

2. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch einfachen Brief einzuberufen. Zu Beginn der Versammlung sind ordnungsgemäße Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen.

4. Die Versammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen zu wählender Versammlungsleiter.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung in Einzelfällen keine anderen Bestimmungen enthält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem zu wählenden Protokollführer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen, das nach Ausfertigung und Unterzeichnung durch den Vorstand spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Teilnehmern zu übersenden ist.

7. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Kassenprüfer,

- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes/Präsidiums,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Anträge,
- Verschiedenes.

8. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und muss ausführlich begründet werden. In diesem Fall, hat der geschäftsführende Vorstand, mit Mindestfrist von 4 Wochen unter Beifügen einer Tagesordnung mit einfachem Brief, einzuladen. Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 6 Nr. 4 und 5 dieser Satzung. Hierfür ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem ersichtlich ist, wie jeder Teilnehmer abgestimmt hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später eingegangene Anträge sind als Initiativantrag zu behandeln, wenn mindestens drei Mitgliedern der Versammlung ihn stellen werden.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand des FML e. V. setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Präsidium.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Präsidenten,
- Vizepräsidenten,
- Schatzmeister,
- Geschäftsführer,

- Justiziar.

2. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und bis zu 20 Mitgliedern. Die Fachtätigkeiten sind hier angemessen zu berücksichtigen. Wie zum Beispiel:

- Jet,

- Transport Fläche,

- Drehflügler,

- LFz Technik,

- Bodengebundene Luftverteidigung Pressebeauftragter und Redakteur der FML-News,

- militärische Flugsicherung,

- UAV,

- Einsatzführungsdienst,

- und andere.

3. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, bestellt der geschäftsführende Vorstand, auf Vorschlag des Präsidiums, einen Nachfolger. Gleiches gilt für vakante Ämter.

§ 8 Finanzen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der geschäftsführende Vorstand über die Finanzmittel des FML e.V. Diese bestehen aus den erhobenen Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und Zuwendungen von dritter Seite.

2. Die Verwaltung der Finanzen nimmt der Schatzmeister wahr. Zwei von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode bestellte Kassenprüfer überprüfen die Kasse und Rechnungslegung des Schatzmeisters gemäß der Geschäftsordnung. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand schriftlich und der Versammlung mündlich zu berichten.

3. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied des FML e.V. ist ehrenamtlich. Aufwendungen, auch der

übrigen Vorstandsmitglieder, werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung erstattet.

§ 9 Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere im Sinne des Vereinszweckes agierende gemeinnützige Organisationen gespendet.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine treten, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Soweit die Satzung Lücken ausweist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ort, Datum

Berlin, 16.7.2015